

K. k. Polizeidirektion in Wien.



AUF RUF B.

Außer den im Aufrufe vom 20. Juli, 14. August, 28. September, 27. Oktober und im Aufrufe A vom 30. November 1915 für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegebenen Bezirken Galiziens werden noch folgende, in das „engere“ Kriegsgebiet fallende Bezirke, beziehungsweise Gemeinden freigegeben:

1. in Galizien:

Die Gemeinden **Horocholina, Zuraki, Porohy, Starunia, Jablonka** und **Molotkow** im politischen Bezirke **Bohorodczany**; der politische Bezirk **Dolina**; der politische Bezirk **Kosow**; der politische Bezirk **Nadworna**; der politische Bezirk **Pezenizyn mit Ausnahme** der Gemeinde **Jablonow**; der politische Bezirk **Rohatyn mit Ausnahme** der Gemeinden **Rohatyn, Bolszowce, Bukaczowce, Knihiniczce**; der östlich des Bugflusses gelegene Teil des politischen Bezirkes **Sokal**.

2. in der Bukowina:

Die politischen Bezirke **Wiznitz, Radautz, Suczawa, Gurahumora, Kimpolung**.

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch in einem dieser freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs- beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Die Flüchtlinge, die in einem der vorerwähnten freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten, erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der obenerwähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, über ihren Antrag von der Wiener Polizeidirektion den für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirk, beziehungsweise in die Gemeinde erforderlichen Reisepaß.

Neben diesem Reisepaße bedürfen sie auch der Bewilligung (Passierschein) des zuständigen k. u. k. Kommandos zum Überschreiten der Grenze des engeren Kriegsgebietes. Für die in Staatsunterstützung stehenden Flüchtlinge wird diese Bewilligung von der k. k. Polizeidirektion in Wien eingeholt, während die übrigen heimkehrenden Flüchtlinge diese Bewilligung durch Einreichung der Pässe an das zuständige Kommando zu erwirken haben.

2. Jene Personen, die im Genusse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausbezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge, II., Zirkusgasse 5 oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Freifahrtsempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittel dieser Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittellosen Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien. Die Freifahrtsempfehlungen für die Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen werden für die seitens der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge unterstützten von dieser, für alle anderen in Wien wohnenden Flüchtlinge von der Polizeidirektion ausgestellt.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihrem vor der Abreise aus Galizien oder der Bukowina dort innewohnenden Wohnsitz durch vier Wochen im Wege der dortigen politischen Bezirks- beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung gegen Vorweisung einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bestätigung des Bezuges dieser Unterstützung fortbehalten.

Der Beginn der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien oder in der Bukowina werden die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverbande lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken oder aus einer dieser Gemeinden stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihre engere Heimat zurückkehren und daß sie längstens bis 6. Juli 1916 die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens bis 12. Juli 1916 bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien oder in der Bukowina als zurückgekehrt melden.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegsbeginn gegen Blattern geimpft worden sind.

Die näheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der eingangs erwähnten freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden innehaben und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung, die längstens fünf Wochen vom Tage dieser Kundmachung an, eingestellt wird.

Die Freizuge weiterer Bezirke Galiziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht werden.

Wien, am 1. Juni 1916.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:

Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gorup m. p.